

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I¹

1955	Berlin, den 10. September 1955	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 55	Preisverordnung Nr. 432. — Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund —	613
1.9.55	Preisverordnung Nr. 433. — Anordnung über die Regelung und Abrechnung der Handelsspannen für Seife, Waschpulver, Kosmetik und chemisch-technische Erzeugnisse I bei der Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe —	616
23. 8. 55	Preisverordnung Nr. 434. — Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln —	617
1/9. 55	Preisverordnung Nr. 435. — Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —	617
1. 9. 55	Preisverordnung Nr. 436. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 409 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtziehereien —	618
16.8.55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen —	618
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	619
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	619

Preisverordnung Nr. 432.

— Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund —

Vom 31. August 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

(1) Der Seehafen-Umschlagstarif (§ 1) mit dem Stau-, Lade- und Löschtarif sowie dem Tarif für Nebenleistungen (Anlagen A, B, C) gilt für alle Leistungen der Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund.

(2) Die in dem Seehafen-Umschlagstarif enthaltenen Preise sind Festpreise.

§ 2

Der Seehafen-Umschlagstarif umfaßt:

1. Die Betriebskosten für die Gestellung der Umschlagsarbeiter an Land;
2. die Krankkosten (Gestellung des Umschlagsgerätes einschließlich Kranführer);
3. die Betriebskosten für die Gestellung der Arbeitskräfte im Schiff (Stauen, Laden und Löschen);
4. das Kaigeld.

§ 3

Für alle nicht im § 2 genannten Arbeiten wird der Tarif für Nebenleistungen angewandt.

§ 4

Leistungen expeditioneller Art werden, soweit sie in dieser Preisverordnung nicht enthalten sind, nach der Preisverordnung Nr. 228 vom 31. Januar 1952 — Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Expedition und Lagerei — (GBL S. 157) abgerechnet.

§ 5

Lagergeld wird nach dem Tarif für Nebenleistungen erhoben.

§ 6

Die Aufrundung des Gewichtes erfolgt auf volle 1000 kg.

§ 7

Der Rechnungsbetrag wird auf volle 0,10 DM nach oben aufgerundet.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 31. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister